

Statuten Verein BigBang

(Stand 16. Juni 2014)

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein BigBang“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Brunnen, Gemeinde Ingenbohl.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, in der ehemaligen Zementfabrik in Brunnen ein Theaterprojekt durchzuführen und dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Der Verein kann weitere Theaterproduktionen realisieren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

Art. 4 Mitgliederversammlung

Mitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins unterstützt.

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, mindestens einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle, nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab, entlastet den Vorstand und entscheidet über die Durchführung der Theaterproduktionen.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist ehrenamtlich tätig und wird nicht entschädigt.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Rechnungsführung;

- b) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 6 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überwacht das Rechnungswesen, prüft die Jahresrechnung, berichtet der Mitgliederversammlung und stellt ihr Antrag.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Einbezug geschuldeter Mitgliederbeiträge.

Art. 8 Revisions- und Auflösungsbestimmungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen ist für die Förderung von Theaterproduktionen einzusetzen.

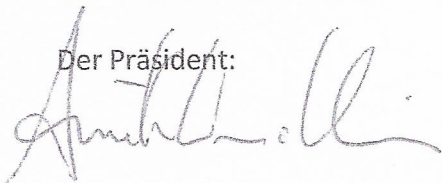
Art. 9 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2012 angenommen und treten sofort in Kraft.

Sie wurden am 16. Juni 2014 revidiert.

Goldau, 16. Juni 2014

Der Präsident:



Vorstandsmitglieder:

1. A. d. v.
